



Benutzungsordnung

1. Benutzung des Betreuungsangebots

- 1.1. Bitte geben Sie die sorgfältig ausgefüllten Anmeldeformulare frühzeitig ab und teilen Sie uns jede Veränderung (Anschrift, Telefon, Bankverbindung) umgehend mit.
- 1.2. Die Kinder werden vor dem Unterricht von 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 13:00 Uhr betreut.
- 1.3. An Schultagen mit Nachmittagsunterricht (Di + Do) bieten wir eine erweiterte Betreuung bis 13:50 Uhr inkl. Mittagstisch.
- 1.4. Bei Erkrankung oder Verhinderung des Kindes bitten wir, das Betreuungspersonal direkt oder telefonisch innerhalb der Betreuungszeiten zu benachrichtigen (unabhängig von einer Abmeldung von der Schule)
- 1.5. Für den Fall, dass das Kind früher aus dem Betreuungsangebot entlassen werden soll, muss dies vom Erziehungsberechtigten schriftlich oder fern-/mündlich dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden.
- 1.6. Während der Schulferien findet keine Betreuung statt.
- 1.7. Die Schul- und Hausordnung der Grundschule Kau gilt grundsätzlich auch im Tintenklecks.
- 1.8. **Die Tintenklecks-Mitarbeiterinnen erreichen Sie innerhalb der Betreuungszeiten direkt in unseren Räumen (Grundschule Kau, UG)**

Tel. 07542/4098413

2. Aufsicht

- 2.1. Das Betreuungspersonal ist während der Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Während dieser Zeit ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
 - 2.2. Die Kinder müssen sich beim Eintreffen im Tintenklecks vor und nach dem Unterricht beim Betreuungspersonal anmelden. Erst dann beginnt die Betreuung.
 - 2.3. Die Kinder können während der Betreuungszeit von autorisierten Personen abgeholt oder bei vorliegender Erlaubnis jede $\frac{1}{4}$ Std. von den Betreuerinnen alleine losgeschickt werden.
-

3. Versicherungen

- 3.1. Die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zur Betreuungsgruppe
 - während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe
 - während aller Veranstaltungen der Betreuungsgruppe außerhalb des Schulgeländes(Spaziergänge und dgl.)
- 3.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuungsgruppe eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Betreuungsperson unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.